
1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist das persönliche Reisegepäck, Haushaltszubehör, lose, nicht fest eingebaute Teile, sowie Fahrräder, Radio-, TV-, Foto- und Filmapparate des Versicherungsnehmers bzw. der Insassen des Reisemobils.
- 1.2 Versichert sind Fahrten, die mit dem im Versicherungsschein genannten Reisemobil ausgeführt werden.
- 1.3 Scheidet ein im Versicherungsschein genanntes Reisemobil aus dem Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers aus, endet der Versicherungsschutz für das mit diesem Fahrzeug beförderte Reisegepäck. Wird ein ausgeschiedenes Fahrzeug unmittelbar durch ein neues ersetzt, besteht Versicherungsschutz für die Fahrten mit dem neu angeschafften Fahrzeug, wenn dem REISEMOBIL-VERSICHERUNGSDIENST oder der WÜBA unter Angabe der polizeilichen Kennzeichen und der Fabrikmarke binnen 14 Tagen die Änderung angezeigt wird.
-

2 Umfang der Versicherung

Der Versicherer ersetzt im Rahmen dieser Bedingungen Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen, entstanden durch

- Unfall des Reisemobils
- Höhere Gewalt
- Elementarereignisse
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl und Diebstahl des ganzen Fahrzeuges
- Raub und räuberische Erpressung.

Der Versicherungsschutz gilt 24 Stunden

3 Ausschlüsse und Versicherungsschutz

Ausgeschlossen sind:

- 3.1 die Versicherung von Bargeld, Schmucksachen, Wertpapieren, Pelze, Schlauchboote, Surfbretter, Jet-Skis und Fahrräder, Computer, Funk-, Fax- und Telefongeräte, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Gegenstände mit überwiegendem Kunst- und Liebhaberwert.
- 3.2 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben.
- 3.3 die Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität.
- 3.4 die Gefahren des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.
- 3.5 diejenige Gefahren, gegen welche die Sachen ggf. anderweitig versichert wurden.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 14.
- 3.6 Schäden, verursacht durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladung bzw. Verpackung.
- 3.7 Schäden aus der Beförderung von Umzugsgut, Valoren, Gold- und Silberwaren, lebenden Tieren, Pkw aller Art sowie explosiven und radioaktiven Stoffen.
- 3.8 Schäden, verursacht durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung.
- 3.9 Schäden am Reisegepäck von Mietern von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
-

4 Geltungsbereich

- 4.1 Versichert sind Reisen innerhalb Europas mit Ausnahme der Länder der ehemaligen Sowjetunion, Rumänien und Bulgarien.
- 4.2 Eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf andere Länder ist gegen Beitragszulage möglich.

5 Dauer des Versicherungsschutzes

- 5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen in das Fahrzeug geladen werden.
 - 5.2 Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Reisegepäck vom Fahrzeug scheidet, es sei denn, dass eine Ausladung und/oder Umladung der versicherten Sachen infolge eines versicherten Ereignisses erfolgt.
 - 5.3 Bei Aufenthalt am Domizil des Versicherungsnehmers oder sonstigen Abstellplätzen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Reise stehen, besteht kein Versicherungsschutz.
 - 5.4 Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes durch eine vorübergehende Stilllegung des Reisemobils ist nicht möglich.
-

6 Anzeigepflicht

- 6.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 6.2 **Rücktritt**
 - 6.2.1 **Voraussetzungen des Rücktritts**
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 - 6.2.2 **Ausschluss des Rücktrittsrechts**
Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - 6.2.3 **Folgen des Rücktritts**
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 6.3 **Kündigung**
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 6.4 **Rückwirkende Vertragsanpassung**
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.
- 6.5 **Ausübung der Rechte des Versicherers**
Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 6.2 bis 6.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 6.2 bis 6.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

6.7 Ausübung der Rechte

Der Versicherer darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

7 Gefahrerhöhung

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

7.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

7.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

7.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

7.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

7.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

7.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

7.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

7.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 7.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 7.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 7.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

- 7.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8 Eignung des Fahrzeuges

- 8.1 Versicherungsschutz besteht nur für behördlich zugelassene Reisemobile.
- 8.2 Der Versicherungsnehmer hat das Reisemobil in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 8.3 Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.
- 8.4 Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
- 8.5 Diese Deckung gilt nicht für Selbstfahrer-Vermiet-Reisemobile.
- 8.6 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach den Ziffern 8.2, 8.3 oder 8.4, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 14. Zudem kann der Versicherer zusätzlich bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erhalten hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9 Versicherungswert und Versicherungssumme; Unterversicherung

- 9.1 Versicherungswert ist bei allen Reisen der Wiederbeschaffungspreis, jeweils z.Zt. des Schadeneintritts, bei gebrauchten Sachen unter Berücksichtigung des sich aus dem Unterschied zwischen alt und neu ergebenden Minderwertes.
- 9.2 Die Versicherungssumme beträgt 8.000 EUR. Für Radio-, TV-, Foto- und Filmapparate gilt als höchste Entschädigungsgrenze insgesamt 2.500 EUR. Für mitgeführte Fahrräder gilt eine Entschädigungsgrenze von EUR 250,00 je Fahrrad, höchstens jedoch EUR 1.000,00.
- 9.3 Die Höhe der Entschädigungsleistung ist begrenzt auf die Versicherungssumme.
- 9.4 Ist die Versicherungssumme gemäß bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

10 Zahlung des Beitrages

- 10.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag
 - 10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung; Beginn des Versicherungsschutzes
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich Kosten und Versicherungssteuer fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt.
 - 10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - 10.2.3 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
 - 10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 10.3.2 Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3.3 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen wurde.
- 10.3.4 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 10.4 Vertragsdauer
- 10.4.1 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 10.4.1.1 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung (Ziffer 6. 2.) oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung (Ziffer 6. 6.) beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer nach Ziffer 10.2.3 wegen Fälligkeit des Beitrages zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- 10.4.1.2 Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

11 Überversicherung

- 11.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 11.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 11.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

12 Mehrfachversicherung

- 12.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 12.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
- 12.3 Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 12.4 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13 Verhalten im Schadenfall

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat den Schadenfall unverzüglich dem REISE-VERSICHERUNGSDIENST oder der WÜBA anzuzeigen. Unfälle des Reisemobils, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubungen und Schäden durch Feuer sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und protokollieren zu lassen.
- 13.2 Der Versicherungsnehmer hat für die Anwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und nach Möglichkeit die Weisung des Versicherers oder seines Vertreters einzuholen und zu befolgen.
- 13.3 In allen Schadenfällen, in denen ein Dritter schuldig oder ersatzpflichtig ist oder sein könnte, ist der Versicherungsnehmer oder dessen Fahrer verpflichtet, durch zweckdienliche Maßnahmen den Rückgriff sicherzustellen.
- 13.4 Zum Nachweis des Schadens sind dem Versicherer folgende Belege einzureichen:
- 13.4.1 spezifizierte Berechnung des Gesamtschadens.
- 13.4.2 Nachweis über den Versicherungswert des beschädigten bzw. in Verlust geratenen Gutes sowie den Versicherungswert des gesamten Reisegepäcks des Reisemobils zum Zeitpunkt des Schadeneintritts
- 13.4.3 Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens
- 13.4.4 Bestätigung der Polizeibehörde, dass der Schaden gemeldet wurde.
- 13.5 Verletzt der Versicherungsnehmer diese in Ziffer 13.1 bis Ziffer 13. 4.4 geregelten Obliegenheiten, richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 14.
-

14 Verletzung von Obliegenheiten

- 14.1 Der Versicherungsnehmer hat gesetzlich vorgeschriebene und vertraglich vereinbarte Obliegenheiten zu beachten, insbesondere die Obliegenheiten in Ziffern 3.5, 8.2, 8.3 oder 8.4 und 13.
- 14.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die er vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 14.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 14.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
-

15 Besondere Verwirkungsgründe

- 15.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter, Beauftragten oder den Insassen des Reisemobils vorsätzlich verursacht wird.
- 15.2 Führen der Versicherungsnehmer, sein Vertreter, Beauftragter oder die Insassen den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der verursachenden Person(en) entspricht.
- 15.3 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder sein Vertreter aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadenanzeige, arglistig unwahre Angaben macht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.
-

16 Zahlung der Entschädigung

- 16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 16.2 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.
- 16.3 Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet worden, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

17 Vertragsdauer; Kündigung des Vertrages

- 17.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 17.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 17.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 17.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 17.5 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
-

18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

19 Zuständiges Gericht

- 19.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 19.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.
- 19.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers
Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
-

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Die Rechte des Versicherungsnehmers aus diesem Vertrag sind ohne ausdrückliche Einwilligung des Versicherers nicht übertragbar und verpfändbar.
- 20.2 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen nichts Abweichendes ergibt, finden die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Anwendung. Etwa geschriebene Bedingungen gehen den Allgemeinen Bedingungen vor, sofern sie von diesen abweichen.
-



Wichtige Hinweise zum Versicherungsvertrag (Verbraucherinformation)

Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68-72, 74076 Heilbronn
Vorstand: Dipl.-Kaufmann Wilfried Krauth (Sprecher), Dipl.-Betriebswirt (FH) Mark Homan, Dipl.-Volkswirt Uli Knödler
Sitz der Gesellschaft: Heilbronn, Amtsgericht Stuttgart HRB 100177

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat, bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung und bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko, vgl. § 8 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diese Vertragsinformationen und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft, Karlstraße 68-72, 74076 Heilbronn.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Abweichender Versicherungsschein

Sind in der Police Abweichungen vom Antrag dokumentiert, kann der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen. Wird von dem Recht kein Gebrauch gemacht, so gelten die Abweichungen als genehmigt.

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Beschwerde- und Schlichtungsstellen

Die WÜBA ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sollte der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung der WÜBA nicht einverstanden sein hat er die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen den Versicherungsombudsmann als unabhängigen und neutralen Schlichter anzurufen. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0180 4 224424 (0,24 EUR je Anruf), Telefax: 0180 4 224425, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die für **Beschwerden** zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Für Kraftfahrtversicherungen gilt:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Beitrags. Aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage besteht nur vorläufiger Versicherungsschutz. Der Beitrag ist 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines fällig. Wenn Sie nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit den Erstbeitrag bezahlen, geht der Versicherungsschutz rückwirkend verloren. Dies gilt auch, wenn der Beitrag bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wegen unzureichender Deckung des Kontos nicht abgebucht werden kann. Die Zahlung des Erstbeitrags für die Haftpflichtversicherung bewirkt nur den Deckungsschutz in der Haftpflichtversicherung. Wird darüber hinaus auch der Erstbeitrag für die Kaskoversicherung und die Insassenunfallversicherung bezahlt, besteht auch insoweit Deckungsschutz. Die Frist von 14 Tagen muss auch dann eingehalten werden, wenn inzwischen ein Schaden eingetreten ist, weil sonst der Versicherungsschutz verloren geht und der Versicherungsnehmer für diesen Schaden selbst aufkommen muss. Sollte die Zahlungsfrist versäumt worden sein, wird dringend empfohlen, den Beitrag sofort zu zahlen, damit wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz besteht. Nur bei unverschuldeter Fristversäumnis bleibt der Versicherungsschutz auch bei nachträglicher Zahlung erhalten.

Zahlungsweise/Beitragszahlung/Beitragseinzug

Entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise ziehen wir die Folgebeiträge zu den Fälligkeitsterminen von dem uns genannten Konto ein; gesonderte Rechnungen werden nicht mehr erstellt. Im Bedarfsfall kann die dem Dokument beigefügte Beitragsrechnung als Nachweis gegenüber dem Finanzamt gelten.

Besondere Informationen zum Fernabsatzvertrag

Ist der Versicherungsvertrag ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln und im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems zwischen einem Verbraucher und der WÜBA zustande gekommen, gelten die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen.

Widerrufsrecht

Die vorgesehenen Informationen zum Fernabsatzvertrag sind in den Antragsunterlagen, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen enthalten. Wenn diese für den Vertrag geltenden Informationen dem Versicherungsnehmer erst mit der Police zugehen, und der Versicherungsnehmer in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist, so gilt der Vertrag auf Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung der Unterlagen (Absendung an den Versicherer genügt) schriftlich widerruft.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind bereits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Ist der Versicherungsnehmer damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen konnte, kann er nur den anteiligen Beitrag zurückverlangen, der auf den Zeitraum nach Eingang des Widerrufs entfällt.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Versicherungsvertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Ausübung des Widerrufsrechtes vollständig erfüllt wurde. Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat besteht kein Widerrufsrecht.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsvertrags

Die wesentlichen Merkmale des Versicherungsvertrags sowie die vertraglichen Kündigungsbedingungen sind den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Direktion Heilbronn • Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft • Karlstraße 68-72 • 74076 Heilbronn • Postfach 38 10 • 74028 Heilbronn
Telefon: + 49 7131 186-0 • Telefax: + 49 7131 186-214 • <http://www.wueba.de> • Sitz der Gesellschaft: Heilbronn • Amtsgericht Stuttgart HRB 100177
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Reinhard Franke • Vorstand: Dipl.-Kaufmann Wilfried Krauth (Sprecher), Dipl.-Betriebswirt (FH) Mark Homan, Dipl.-Volkswirt Uli Knödler
Bankkonto: Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Konto-Nr. 7406503001 IBAN: DE46 6005 0101 7406 5030 01 BIC: SOLA DE 33

**Mindestlaufzeit des Vertrags**

Die Mindestlaufzeit des Vertrags ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.

Gesamtpreis und Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Der zu zahlende Gesamtpreis der Versicherung sowie die gewünschte Zahlweise sind der Beitragsrechnung zu entnehmen. Im Gesamtpreis ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Über die Art der Zahlung (Bankeinzug, Rechnung) gibt der Versicherungsschein bzw. die Folgerechnung Auskunft. Zusätzliche weitere Kosten – außer eventueller Rücklastschrift- und Mahnkosten - fallen für die Versicherung nicht an.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern Sie den Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.